



## MEDIENMITTEILUNG

### **KESB-Initiative gefährdet Selbstbestimmung von schutzbedürftigen Personen**

**Bern, 9. Juli 2018: Die Eidgenössische Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)» sieht eine Systemänderung vor. Nach Ansicht von insieme Schweiz verbessert diese die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen nicht. Es braucht andere Ansätze: eine Weiterentwicklung der Praxis, die die Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung fördert und die Angehörigen als Beistände unterstützt. insieme Schweiz unterstützt die KESB-Initiative deshalb nicht.**

Das zentrale Anliegen des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts ist es, den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicherzustellen. Gleichzeitig sind sie in ihren Werten als Mensch zu achten und ihre Bedürfnisse und Wünsche sind wahrzunehmen. Mit dem Initiativtext wird diesem Recht der Person mit geistiger Behinderung ein verfassungsmässiges Recht der Familien und Angehörigen vorangestellt.

#### **Massgeschneiderte Massnahmen - ein Vorteil für Personen mit geistiger Behinderung**

Für Menschen mit geistiger Behinderung ist wichtig, bei Volljährigkeit eine ihren Bedürfnissen und Lebensumständen entsprechende Unterstützung zu erhalten. Darauf zielen die unterschiedlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts. Das Verfahren bei der Erwachsenenschutzbehörde ist für die betroffene Person und die Angehörigen zwar herausfordernd. Aber es ist zentral, damit der benötigte Schutz sichergestellt und der betroffenen Person gleichzeitig so viel Selbstbestimmung wie möglich erhalten bleibt. Für Personen mit geistiger Behinderung ist dies ein grosser Gewinn.

#### **Gericht besser als Behörde?**

Die KESB-Initiative will die Urteils- oder Handlungsfähigkeit einer Person von einem Gericht statt von der Erwachsenenschutzbehörde überprüfen lassen. Angehörige einer Person mit geistiger Behinderung müssten also ein Gerichtsverfahren einleiten, um zu überprüfen, ob die Person urteilsfähig ist oder nicht. Die Kompetenz eines Gerichts ist es, einen Sachverhalt juristisch zu beurteilen. Mit ihrem rein juristischen Fachwissen wäre es für Gerichte schwierig, die Bedürfnisse der Person zu eruieren und eine optimale Lösung auszuarbeiten.

#### **Bestehende Möglichkeiten verbessern**

Wünscht sich eine Person mit geistiger Behinderung, dass eine Angehörige die Beistandschaft übernimmt, wird dies fast immer so angeordnet. Die Schwierigkeiten für die Person und ihre Angehörigen

im Verfahren und bei der Umsetzung liegen nicht primär an den gesetzlichen Bestimmungen, sondern an der praktischen Umsetzung. Um die Praxis zu verbessern, fordert **insieme**, dass die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit noch konsequenter umgesetzt und die Wünsche der betroffenen Person bei der Ernennung eines Beistandes noch stärker beachtet werden.

Auch sollen Angehörige, wenn sie als Bestände eingesetzt werden, von den in Art. 420 ZGB vorgesehenen Erleichterungen profitieren. **insieme** setzt sich dafür ein, dass von dieser Möglichkeit in der Praxis vermehrt Gebrauch gemacht wird, um eine zusätzliche administrative Belastung und eine unnötige Kontrolle der Arbeit der Angehörigen zu verhindern.

### **Auskünfte**

Christa Schönbächler, Co-Geschäftsführerin **insieme** Schweiz: Tel. 031 300 50 20 oder 078 936 27 24

### **insieme – gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung**

**insieme** Schweiz setzt sich für die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen ein. **insieme** sorgt für Rahmenbedingungen, damit Menschen mit geistiger Behinderung inmitten unserer Gesellschaft leben, arbeiten, wohnen und sich entfalten können.

**insieme** Schweiz ist der Dachverband von 50 Unterorganisationen in der Deutsch- und der Westschweiz und im Tessin.

[www.insieme.ch](http://www.insieme.ch)